Nutzungsbedingungen für die Ladekarte der Stadtwerke Münster GmbH

1. Allgemeines

Die Nutzung der Ladekarte der Stadtwerke Münster GmbH (nachfolgend Stadtwerke Münster) zum Aufladen von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen an Ladeinfrastruktur, die von den Stadtwerken Münster betrieben werden und an Ladestationen von Roamingpartnern der Stadtwerke Münster erfolgt zu den nachfolgenden Bedingungen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Ladekarten zur Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Münster werden ausgegeben an a) gewerbliche Kunden, die einen Strom-, Gas- oder Thermokonzept-Vertrag mit den Stadtwerken Münster abgeschlossen haben b) Berechtigte, die von Dritten, bei denen die Stadtwerke Münster Ladeinfrastruktur betreiben, benannt werden. Die Stadtwerke Münster sind nicht zur Ausgabe der Ladekarten verpflichtet.

2.2 Der Ladekartenvertrag kommt dadurch zustande, dass die Stadtwerke Münster den Auftrag des Kunden/Berechtigten (nachfolgend Kunde) schriftlich bestätigen und diesem die bestellten Ladekarten übersenden.

2.3 An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten sich die Stadtwerke Münster die Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit der schriftlichen Einwilligung der Stadtwerke Münster an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind.

2.4 Die Stadtwerke Münster sind nicht verpflichtet, die ihr zur Ausführung des Auftrags vom Kunden überlassenen Vertragsdaten oder weitere Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Sobald die Stadtwerke Münster dem Kunden die Auftragsbestätigung zukommen lassen, hat der Kunde die persönlichen Vertragsdaten sowie die im Rahmen des Lastschriftmandats erteilten Kontoinformationen unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und, sofern diese Unterlagen fehlerhaft sind, dies den Stadtwerken Münster mitzuteilen.

3. Nutzungsbedingungen der Ladeinfrastruktur

3.1 Der Kunde erhält mit Vertragsabschluss die Möglichkeit, Ladeinfrastruktur, die von den Stadtwerken Münster betrieben wird und für den Kunden freigegeben ist, zum Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu nutzen. Gleiches gilt für Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern der Stadtwerke Münster.

3.2 Der Kunde erhält zur Authentifizierung und Freischaltung der vorgenannten Ladeinfrastruktur geeignete Ladekarten.

3.3 Der Kunde ist berechtigt, die erhaltenen Ladekarten an Dritte weiterzugeben, sofern er für diese Karten vollumfänglich die Bezahlung der bei etwaiger Nutzung anfallenden Entgelte übernimmt.

3.4 Die Ladekarten sind Eigentum der Stadtwerke Münster und nach Beendigung des Vertrages auf Verlangen zurückzugeben. Der Verlust einer Ladekarte ist den Stadtwerken Münster unverzüglich mitzuteilen. Für das Ausstellen einer Ersatzkarte können die Stadtwerke Münster eine Gebühr in Höhe von bis zu 10 € erheben.

3.5 Bei jedem Ladevorgang ist der Kunde verpflichtet, sich zu Beginn des Ladevorgangs an dem jeweiligen Ladepunkt mit seiner Ladekarte zu authentifizieren. Der Ladevorgang beginnt mit Einstecken des Steckers und der Verbindung zum Auto. Der Ladevorgang wird automatisch beendet mit Ziehen des Steckers. Eine Anzeige der Ladedauer an der Ladesäule ist nicht verbindlich und kann geringfügig von der Ladezeit auf der Rechnung abweichen.

3.6 Sofern sich die Ladepunkte in Parkhäusern oder auf Parkflächen Dritter befinden, gelten die Einstell- und Benutzungsbedingungen des jeweiligen Parkflächenbetreibers. Mit Nutzung der Ladeinfrastruktur erkennt der Kunde mit Einfahrt auf die Parkfläche des Parkflächenbetreibers dessen Einstell- und Benutzungsbedingungen an.

3.7 Zum Ende eines jeden Ladevorgangs ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich von der Parkfläche zu entfernen.

3.8 Die Stadtwerke Münster sichern keine Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur zu.

3.9 Sämtliche Ladeinfrastrukturen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Ladeinfrastruktur darf nur mit Elektrofahrzeugen, die den gängigen elektrischen Normen entsprechen und dem Personenkraftverkehr angehören, genutzt werden. Dies gilt auch für die beim Ladevorgang genutzten Hilfsmittel (z.B. Ladekabel). Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

3.10 Schäden oder Fehlermeldungen an der Ladeinfrastruktur sind über die angebrachte Störungshotline unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

3.11 Eine Auflistung der öffentlich zugänglichen Standorte und der dort zur Verfügung stehenden Ladeinfrastruktur finden sich unter www.stadtwerke-muenster.de.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Abrechnung

4.1 Die Nutzung von Ladekarten und der mit dem Vorgang entnommene Ladestrom ist kostenpflichtig. Dies gilt auch für eine etwaige Nutzungsgebühr für die Ladeinfrastruktur an einzelnen Standorten. Die aktuellen Preise für die Nutzung öffentlicher Ladeinfrastruktur, die von den Stadtwerken Münster betrieben wird, sind unter www.stadtwerke-muenster.de veröffentlicht. Preise für die Nutzung nicht öffentlicher Ladeinfrastruktur von Dritten, die durch die Stadtwerke Münster betrieben wird, sind für Berechtigte beim Eigentümer der Ladeinfrastruktur zu erfragen. Die Stadtwerke Münster werden die im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) an selbst betriebenen und / oder an Ladestationen des Roamingpartners erfassten Ladevorgänge monatlich abrechnen. Die Rechnungsstellung erfolgt in Textform zur Mitte eines jeden Monats rückwirkend für den Vormonat. Sollte innerhalb eines Abrechnungszeitraums kein abrechnungsrelevanter Ladevorgang vorliegen, erfolgt keine Rechnungsstellung. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die aktuellen Kundendaten zum Zwecke der Rechnungsstellung den Stadtwerken Münster vorliegen.

4.2 Für die Nutzung der Ladekarten bei einem Dritten (Roamingpartner der Stadtwerke Münster) werden die Entgelttarife der Stadtwerke Münster berechnet und durch die Stadtwerke Münster in Rechnung gestellt. Dazu tritt der Roamingpartner das Entgelt an die Stadtwerke Münster ab. Roamingpartner finden Sie unter www.stadtwerke-muenster.de. Es gelten die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreibers (Roamingpartners). Mit Beginn des Ladevorgangs erkennt der Kunde dessen Nutzungsbedingungen an. Auf die Preise des Roamingpartners (Ad hoc Ladung) haben die Stadtwerke Münster keinen Einfluss. Diese werden auf der jeweiligen Homepage des Roamingpartners veröffentlicht.

4.3 Für das Erheben und Weiterverarbeiten der zur Abrechnung notwendigen Daten gelten die Datenschutzbestimmungen der Stadtwerke Münster sowie die ergänzenden Karten- und Datenschutzhinweise zur Nutzung der Ladeinfrastruktur.

4.4 Zur Darstellung der Abrechnung von entgeltpflichtigen Ladevorgängen richten die Stadtwerke Münster ein Servicekonto für Ladekarten ein. Dieses Servicekonto wird entweder durch Überweisung oder mittels Bankeinzug ausgeglichen.

4.5 Der Bankeinzug der Ladeentgelte erfolgt mit einem verkürzten Zahlungsziel von fünf Tagen nach Rechnungsstellung sepakonform. Dazu ist die Erteilung eines SEPA-Mandates zwingend erforderlich.

4.6 Kann die offene Forderung nicht von dem angegebenen Kundenkonto abgebucht werden, werden alle mit dem Konto verbundenen Ladekarten gesperrt. Die weitere Nutzung der Ladeinfrastruktur mit der Stadtwerke Ladekarte ist nicht mehr möglich.

4.7 Die Stadtwerke Münster informieren Sie umgehend über die Sperrung der Ladekarten. Die Karten werden erst wieder aktiviert, wenn die offene Forderung einschließlich anfallender Gebühren beglichen wurde.

4.8 Eine erneute Freischaltung liegt im Ermessen der Stadtwerke Münster.

4.9 Reklamationen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Abrechnung geltend zu machen. Danach sind Einwendungen gegen die Rechnungspositionen ausgeschlossen.

5. Kündigung, Rückgabe der Karte

5.1 Der Kunde kann den Ladekartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

5.2 Wird der diesem Vertrag zugrunde liegende Produktvertrag (siehe Punkt 2.1 a)) gekündigt, prüft die Stadtwerke Münster automatisch, ob ein weiterer Vertrag vorliegt, der zur Nutzung der Ladeinfrastruktur mit der Ladekarte berechtigt. Liegt kein weiterer gültiger Vertrag vor, sind die Stadtwerke Münster berechtigt, alle mit dem Produktvertrag zusammenhängenden Ladekarten spätestens drei Monate nach Beendigung des gekündigten Produktvertrages für eine weitere Nutzung zu sperren. Gleiches gilt für den Wegfall der Berechtigung nach Punkt 2.1 b).

5.3 Die Stadtwerke Münster können den Ladekartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen. Die Stadtwerke Münster können das Vertragsverhältnis mit dem Kunden außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde gegen diese Nutzungsbedingungen in schwerwiegender Weise verstößt, die Ladekarte missbraucht oder gegenüber den Stadtwerken Münster falsche Angaben bei der Aushändigung der Ladekarte gemacht hat.

5.4 In allen vorgenannten Fällen wird die Ladekarte zum Vertragsende bzw. umgehend gesperrt und ist innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Nutzungsrechts auf eigene Kosten an die Stadtwerke Münster zurückzugeben. Sollte eine Rückgabe durch den Kunden nicht erfolgen, erheben die Stadtwerke Münster eine Gebühr in Höhe von bis zu 10 €.

6. Änderungen der Ladeinfrastruktur und dieser Bedingungen

6.1 Die Stadtwerke Münster behalten sich vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit zu ergänzen und/ oder abzuändern. Die Stadtwerke Münster behalten sich insbesondere das Recht vor, die Ladeinfrastruktur sowie die Zusammenarbeit mit Roamingpartnern zu verändern. Änderungen oder Ergänzungen der Nutzungsbedingungen werden spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn ein Teilnehmer weiterhin seine Ladekarte verwendet. Auf die Folgen der Weiterverwendung der Karte wird bei Bekanntgabe besonders hingewiesen. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er seinen Vertrag durch fristlose Kündigung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung beenden.

6.2 Die Stadtwerke Münster sind verpflichtet, vertraglich vereinbarte Preise für die Nutzung von Ladeinfrastruktur durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Die Stadtwerke Münster überwachen fortlaufend die Entwicklung der jeweils relevanten Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die Stadtwerke Münster sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen, wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke Münster gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich, Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke Münster dem Kunden die Änderungen spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.3 Die Stadtwerke Münster sind berechtigt, das Betreiben der Ladeinfrastruktur und die Verwendung der Ladekarten jederzeit einzustellen oder durch ein anderes System zu ersetzen; die Stadtwerke Münster werden in diesem Fall die Verträge ordentlich in Textform kündigen. Schadensersatzansprüche gegen die Stadtwerke Münster bestehen nicht.

7. Haftung

7.1 Die Stadtwerke Münster GmbH und/oder die Betreiber der angeschlossenen Ladeinfrastruktur haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladesäulen entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden. Ziffer 4 der AGB bleibt unberührt.

7.2 Die Haftung der Stadtwerke Münster GmbH sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und objektiv vorhersehbaren Schaden.

7.3 Der Kunde haftet für Schäden, die durch ihn an der Ladeinfrastruktur verursacht werden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzung entstehen.

8. Sonstiges

8.1 Mündliche Nebenabreden zu diesen Nutzungsbedingungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen hierzu bedürften der Textform.
8.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Münster.

9. Schlussbestimmung

9.1 Zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
9.2 Sollten einzelne Klauseln der vorstehenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit nicht.

Karten- und Datenschutzhinweise zur Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Münster GmbH

Kartenhinweise

Die Ladekarte wird als RFID-Karte ausgegeben. Sie berechtigt den Besitzer, Ladestrom an der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Münster GmbH (nachfolgend Stadtwerke Münster) und von teilnehmenden Roamingpartnern zu nutzen. Bei der Verwendung wird lediglich die Kartennummer übertragen. Diese Kartennummer wird als Datensatz von der Ladestation an das Hintergrundsystem übertragen. Die Daten werden nur zu Abrechnungszwecken bei Nutzung der Ladeinfrastruktur verwendet. Die im Bestellschein angegebenen Kundendaten sind nicht auf der Karte gespeichert und sind daher nicht auslesbar. Die verwendete Kartentechnik entspricht dem neuesten Stand sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eventuell erzeugte Nutzungsdaten werden nicht personifiziert auf dem Chip gespeichert. Sowohl die Daten auf dem Chip als auch deren Übertragung sind verschlüsselt.

Datenschutzhinweise

1. Die Roamingpartner der Stadtwerke Münster erheben, speichern und nutzen anlässlich der Gewährung der Nutzung derer Ladeinfrastruktur die Daten des zugrunde liegenden Geschäftes. Diese Daten werden an die Stadtwerke Münster oder an ein von ihr beauftragtes Unternehmen in anonymisierter Form übermittelt, dort gespeichert und genutzt.

2. Die Stadtwerke Münster verarbeitet auch personenbezogene Daten, nämlich im Antrag angegebenen Kontaktdaten (z.B. Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) sowie im Antrag ergänzte Daten zu den bestellten Ladekarten und die dabei anfallenden Nutzungsdaten.

2.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, Tel. 0251.694-1234 Fax: 0251.694-1111; info@stadtwerke-muenster.de, www.stadtwerke-muenster.de. Der/Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Münster steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung unter: Datenschutzbeauftragte/r, Hafenplatz 1, 48155 Münster, datenschutz@stadtwerke-muenster.de.

2.2 Die Stadtwerke Münster verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen: ausschließlich für Zwecke, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO; Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO; Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO; Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Münster oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

2.3 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Zwecke. Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: IT- und Abrechnungsdienstleister, Callcenter, Roamingpartner, Kartenpersonalisierer, Druck- und Versanddienstleister, Inkassounternehmen, Datenvernichtungsdienstleister. Die Datenempfänger sind ebenfalls zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben verpflichtet.

2.4 Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten findet vorrangig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Eine Datenübermittlung außerhalb der EU (sog. Drittstaaten) oder an internationale Organisationen erfolgt nur, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2.5 Ihre personenbezogenen Daten werden zu den vorgenannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (HGB, Abgabenordnung) oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

2.6 Sie können von uns jederzeit in schriftlicher Form oder persönlich im Stadtwerke CityShop, bei mobilé oder im Kundencenter am Hafenplatz Auskunft darüber verlangen, welche Daten über Sie bzw. von Ihnen bei der Stadtwerke Münster gespeichert sind (Art. 15 DSGVO). Sie können weiter die Berichtigung der Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) verlangen sowie Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) geltend machen. Soweit Sie bereits während der Vertragslaufzeit die weitere Verwendung der von Ihnen erteilten Daten nicht mehr gestatten wollen, können Sie die Einwilligung zur Verwendung Ihrer Daten gegenüber der Stadtwerke Münster jederzeit widerrufen (Art. 21 DSGVO), wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Die Stadtwerke Münster werden in diesem Fall Ihre Daten löschen, es sei denn, dass diese Daten zwingend für die Verwaltung und Abrechnung der Ladekarte erforderlich sind (Art. 18 DSGVO). In diesem Fall werden Sie darauf hingewiesen, welche Daten weiterhin gespeichert werden müssen.

Sie können einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber der Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, Fax: 0251.694-1111; info@stadtwerke-muenster.de widersprechen

Darüber hinaus steht Ihnen auch ein allgemeines Widerspruchsrecht zu (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). In diesem Fall ist der Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung zu begründen.